

Praxisgebühr

Der HAUSARZT ist gemäß § 22 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, die gesetzliche Praxisgebühr gemäß 28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühr) von HzV-Versicherten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in § 43 b SGB V und nach Maßgabe von § 18 BMV-Ä in ihrer jeweils geltenden Fassung für die AOK einzuziehen. Der HAUSARZT ist danach insbesondere nicht berechtigt, auf die Zuzahlung zu verzichten, oder einen anderen Betrag als die gesetzliche Praxisgebühr zu erheben. Die weitere Abwicklung vollzieht sich wie folgt:

- (1) Falls der HAUSARZT im Einzelfall für HzV-Versicherte neben HzV-Leistungen auch Leistungen über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg abrechnet (**Anlage 12**, Abschnitt III Ziffer VII), wird hierdurch keine zusätzliche Praxisgebühr für diese HzV-Versicherten ausgelöst. Entsprechend ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in der Abrechnung eine Befreiung zu dokumentieren.
- (2) Der HAUSARZT dokumentiert bei der Abrechnung in der von ihm genutzten Vertragssoftware, ob die Praxisgebühr erfolgreich eingezogen wurde und einen etwaigen Befreiungsgrund gemäß § 18 Abs. 1 BMV-Ä in der jeweiligen Fassung. Er übermittelt die entsprechenden Informationen mit der HzV-Abrechnung an die Managementgesellschaft.
- (3) Die AOK benennt die Managementgesellschaft als ihre Zahlstelle. Eine Praxisgebühr, die ein HZV-Versicherter entrichtet hat, hat der HAUSARZT einzubehalten. Die Managementgesellschaft ist berechtigt, einbehaltene Zuzahlungsbeträge von dem Auszahlungsbetrag des HzV-Vergütungsanspruches des HAUSARZTES einzubehalten.
- (4) Soweit der HAUSARZT seine Verpflichtungen gemäß § 43 b SGB V in Verbindung mit § 18 Abs. 1 bis 4 BMV-Ä in der jeweils geltenden Fassung und den vorstehenden Absätzen erfüllt hat und der HzV-Versicherte trotz einer schriftlichen Zahlungsaufforderung innerhalb der vom HAUSARZT gesetzten Frist nicht gezahlt hat, dokumentiert er dies mit Hilfe der Vertragssoftware. In diesem Fall übernimmt die AOK den weiteren Zahlungseinzug. Die AOK führt hierzu ein Verwaltungsverfahren einschließlich Anhörung und Verwaltungsakt entsprechend § 18 Abs. 5 BMV-Ä in der jeweils geltenden Fassung durch. Die AOK erhält zu diesem Zweck von der Managementgesellschaft mit der AOK-Abrechnung eine Auflistung der HzV-Versicherten, bei denen die Praxisgebühr nicht eingezogen wurde unter Angabe der vom HAUSARZT gemäß dem vorstehenden Absatz 2 übermittelten Gründe.